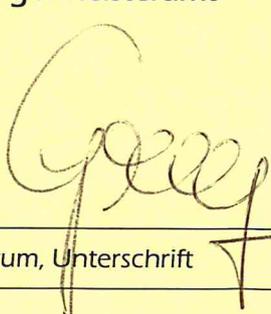


Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)		Bauantrag vom 11.07.2022
1. Einvernehmen		
Das Einvernehmen wird		Bauort: 78176 Blumberg, Handwerkerstraße 3, Flst. Nr. 100/12
<input checked="" type="checkbox"/> erteilt. <input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
Begründung sh. Anlage		
<input type="checkbox"/> Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll		
2. Zurückstellungsantrag		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB		
Begründung		
<input type="checkbox"/> siehe Anlage		
3. Stellplätze		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu		
<input type="checkbox"/> Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)		
4. Vorgänge im Sanierungsgebiet		
Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird		
<input type="checkbox"/> erteilt		
<input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> wurde durchgeführt.		
78176 Blumberg Flst. Nr. 101, 100/24, 100/13		
Bürgermeisteramt	Bauvorhaben: Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Gewerbeeinheit zu einer Wohneinheit, Anbau mit Balkon, Anbau einer Gaube mit Balkon auf beiden Seiten	Planverfasser/-in: C Plus Planung Dipl.-Ing. (FH) Resul Ceran & Arc. Merve Balci Kaffeeberg 15 71634 Ludwigsburg
 Datum, Unterschrift		

Anlage zum Bauantrag

Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Gewerbeeinheit zu einer Wohneinheit, Anbau von Balkonen, Aufbau von Gauben auf der Nord- und Südseite, Handwerkerstraße 3, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 04.03.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tevesstraße, Südseite“, 2. Änderung.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung von Balkonen auf der Nordseite oberhalb des bestehenden Vordaches vor. Das bestehende Vordach sowie die Balkone überschreiten die nördliche Baugrenze um ca. 1,00 m auf eine Länge von ca. 11,00 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tevesstraße, Südseite“, 2. Änderung erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wird:

Die auf der Nordseite geplanten Balkone sind zur Straße hin ausgerichtet, weshalb nachbarliche Belange eines direkten Nachbarn nicht betroffen sind. Durch die Balkone wird für die Wohnungen auf der Nordseite ein angenehmeres Klima erreicht und die Lebens- und Wohnqualität der Wohnungsnutzer gesteigert.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze erteilt werden, da die Überschreitung der nördlichen Baugrenze um ca. 1,00 m gering ist und nachbarliche Belange nicht betroffen werden.